

NR. 1281 | 14.12.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinsame Prüfungsordnung für den
1-Fach-Master-Studiengang der Evangelisch-
Theologischen Fakultät, der Fakultät für
Philosophie und Erziehungswissenschaft, der
Fakultät für Geschichtswissenschaft, der
Fakultät für Philologie, der Fakultät für
Ostasienwissenschaften und dem Centrum für
Religionswissenschaftliche Studien an der
Ruhr-Universität Bochum

vom 14.12.2018

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang
der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und
Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, der Fakultät für
Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für
Religionswissenschaftliche Studien an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)
vom 14. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07.04.2017 (GV.NRW S. 413ff.), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, der Fakultät für Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien an der Ruhr-Universität Bochum vom 21.10.2016 (AB 1188) wird wie folgt geändert:

1. Die fachspezifische Bestimmung für das Fach Religionswissenschaft wird wie folgt geändert:

Germanistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt neben dem B. A.-Abschluss in Germanistik mit germanistischen Studienleistungen von mindestens 60 -65 CP (ECTS, von denen mindestens je 10 aus den drei Teilfächern Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft stammen müssen), eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung voraus.

Zur Zulassung zum M. A.-Studium Germanistik ist weiterhin – neben Deutschkenntnissen auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2 (vgl. § 6)¹ – der Nachweis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, erforderlich.

- a) Als Fremdsprachen gelten neben den modernen Sprachen, die – wie Englisch – als Wissenschafts- bzw. Berufssprachen dienen, auch alte Sprachen, die – wie beispielsweise Latein – als Gegenstandssprachen z. B. alt-europäischer Kultur, aber auch als Berufssprachen in möglichen Berufsbereichen (Wissenschaft, Archiv, Dokumentation, Museum u. ä.) verlangt werden. Dabei werden die Sprachanforderungen nach Maßgabe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt festgesetzt: 1. Fremdsprache B2; 2. Fremdsprache B1 mit Anteilen von B2 (Schwerpunkt: fachorientiertes Leseverstehen).

¹ Da es sich bei Deutsch um Unterrichts- und Zielsprache zugleich handelt, sind bessere Deutschkenntnisse sinnvoll.

- b) Liegen die genannten Fremdsprachenkompetenzen zu Beginn des Studiums nicht vor, können diese bis zur Anmeldung zum Abschlussmodul P1/P2 nachgeholt werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Germanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Bei der Wahl der Module in der Germanistik ist zu beachten, dass das Studium der Germanistik die Spezialisierung auf eines der Teilfächer Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft erfordert. Studierende sind verpflichtet, neben dem Teilfach der Spezialisierung mit ihren Modulen ein zweites Teilfach abzudecken. Das dritte Teilfach kann über Modul F Freie Veranstaltungen in das Studium integriert werden; eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

Im Studienfach Germanistik sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Teilfach	CP
Pflichtbereich		64
AM1 Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i> ²	Spezialisierung	12
AM2 Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i> ²	Spezialisierung	12
AM3 Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i> ²	Spezialisierung	10
AM4 Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i> ²	zweites Teilfach	10
FM Forschungsmodul ³	Spezialisierung	10
P1 Abschlussmodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i>	Spezialisierung	5
P2 Abschlussmodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i>	zweites Teilfach	5
Wahlpflichtbereich		24
AM5 Aufbaumodul ^{2, 4}	Spezialisierung <i>oder</i> zweites Teilfach	8
EB1 Modul im Ergänzungsbereich	n/a	8
EB2 Modul im Ergänzungsbereich	n/a	8
Wahlbereich		12
F Freie Veranstaltungen	n/a	12

Die Abschlussmodule P1 und P2 erhalten durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion von Abschlussmodulen. Die Zulassung zu diesen Modulen setzt die in § II genannten Leistungen voraus.

Freie Veranstaltungen dienen der individuellen Modellierung des gewählten Studienprofils. In der Wahl der Veranstaltungen sind Studierende frei, sofern es sich um germanistische Veranstaltungen aus dem B. A.- und M. A.-Bereich handelt. Nicht als Freie Veranstaltungen

² In den Teilfächern Germanistische Linguistik und Germanistische Mediävistik dürfen AM mehrfach belegt werden, wenn sie jeweils aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammengestellt werden. Im Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft darf genau ein AM doppelt belegt werden, wenn es jeweils aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammengestellt wird.

³ Forschungsmodule beinhalten eine unbenotete, forschungsadäquate Leistungsüberprüfung; das sind etwa das selbständige Anfertigen einer Forschungsarbeit, die selbständige Anfertigung von (Teil-) Editionen von Texten, das selbständige Erstellen von Datenkorpora usw. Formen der Leistungsüberprüfung werden von der/dem Lehrenden zu Beginn des Forschungsmoduls mitgeteilt.

⁴ Formen der unbenoteten Leistungsüberprüfung werden von der/dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

gewählt werden dürfen Veranstaltungen der B. A.-Grundkursmodule. Die Erbringung von benoteten Studienleistungen oder Modulprüfungen in den Freien Veranstaltungen ist nicht möglich.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Germanistik sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module des Pflicht-/Wahlpflichtbereichs in deutscher Sprache abgehalten werden. Dazu sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2 nachzuweisen. Da es sich bei Deutsch um Unterrichts- und Zielsprache zugleich handelt, sind bessere Deutschkenntnisse sinnvoll.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Germanistik sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln, die nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Germanistik-Studium anerkannt werden können.
- (2) Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind in der Germanistik ebenfalls nicht obligatorisch vorgesehen. Dennoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums praktische Erfahrungen zu sammeln, etwa über zusätzliche Praktika in der vorlesungsfreien Zeit usw. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen, die grundsätzlich nur für das Modul F Freie Veranstaltungen möglich ist, muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der zuständigen Person am Germanistischen Institut abgesprochen werden; sie kann an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.).

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Germanistik ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 2 fachfremden, unbenoteten Modulen mit jeweils 8 CP (EB1, EB2) vorgesehen.

Die fachfremden Module können von den Studierenden vorgeschlagen werden; die Genehmigung erfolgt vor Aufnahme der Studien im Ergänzungsbereich durch die zuständige Person am Germanistischen Institut.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Fach Germanistik bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen AM1, AM2, AM3, AM4, P1 und P2. In der Gewichtung
- 12,5 % (AM1),
 - 12,5 % (AM2),
 - 12,5 % (AM3),
 - 12,5 % (AM4),
 - 25 % (P1) und
 - 25 % (P2)
- bilden sie die Fachnote.

Die Module AM5, FM, EB1, EB2 und F sind unbenotet und fließen nicht in die Fachnote ein.

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung nicht zulässig. Bei den Prüfungsleistungen Hausarbeit und Masterarbeit ist eine Gruppenarbeit dann zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Inhalte und Anmeldemodalitäten der konkreten AM und des konkreten FM regelt das Modulhandbuch, das jedes Semester veröffentlicht wird.

Teilnahmevoraussetzung für das FM im Teilfach der Spezialisierung ist, dass mindestens zwei AM aus dem Teilfach der Spezialisierung erfolgreich abgeschlossen worden sind.

Bei einer Spezialisierung auf das Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft gilt außerdem, dass Studierende das Hauptseminar „Aufbaukurs Literaturtheorie“ erfolgreich abgeschlossen haben müssen (entweder als Teil eines AM oder als Teil des Moduls F), um zum FM zugelassen zu werden.

Inhalte der konkreten Module P1 und P2 regelt ebenfalls das Modulhandbuch.

Für die Anmeldung zum Modul P1 und dessen Modulprüfung müssen Studierende nachweisen:

- insgesamt 70 CP aus dem M. A.-Studienfach Germanistik
und
- Abschluss zweier AM aus AM1 - AM3 (inkl. Modulprüfung)
und ggf.
- Sprachnachweise gemäß § 4

Falls bei der Zulassung zum M. A.-Studium Auflagen ausgesprochen wurden, muss deren Erfüllung ebenfalls bei der Anmeldung zu Modul P1 nachgewiesen werden.

Für die Anmeldung zum Modul P2 und dessen Modulprüfung müssen Studierende nachweisen:

- insgesamt 70 CP aus dem M. A.-Studienfach Germanistik
und
- Abschluss von AM 4 (inkl. Modulprüfung)
und ggf.
- Sprachnachweise gemäß § 4

Falls bei der Zulassung zum M. A.-Studium Auflagen ausgesprochen wurden, muss deren Erfüllung ebenfalls bei der Anmeldung zu Modul P2 nachgewiesen werden.

Die Anmeldung zu Modul P1 und P2 erfolgt über das Prüfungsamt der Fakultät für Philologie.

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Die bzw. der Themenstellende der M. A.-Arbeit darf zugleich Prüferin bzw. Prüfer der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls P1 sein.

Zu § 21 Masterarbeit

- (5) Im Fach Germanistik können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss für schriftliche, empirische Masterarbeiten Vorbereitungszeiten von bis zu acht Wochen vorgesehen werden.

2. Die fachspezifische Bestimmung für das Fach Geschichte wird wie folgt geändert:

Geschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Vor der Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Geschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Masterfach Geschichte kann ohne einen Studienschwerpunkt oder einen Studienschwerpunkt Osteuropäische Studien mit Praxisbezug studiert werden. Bei der Wahl des Studienschwerpunkts Osteuropäische Studien mit Praxisbezug ist zu beachten, dass das Modul I und Modul V nur jährlich angeboten werden. Ein Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen.

Die Module des Lehrangebots in Geschichte setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Wahlpflichtbereich		
Schwerpunkt A*		
MA-Modul I	Vorlesung Hauptseminar Oberseminar	14
MA-Modul III	Oberseminar Übung für Fortgeschrittene Kolloquium mdl. Prüfung	16
Schwerpunkt B		
MA-Modul II	Vorlesung Hauptseminar Oberseminar	14
MA-Modul IV	Übung für Fortgeschrittene Kolloquium mdl. Prüfung	11
Schwerpunkt C		
MA.-Modul V	Hauptseminar Oberseminar Übung für Fortgeschrittene	16

* Die Masterarbeit wird im Schwerpunkt A geschrieben; sie muss ein anderes Thema behandeln als die mündliche Prüfung im Modul 3 und die B. A.-Arbeit.

Geschichte mit Schwerpunkt Osteuropäische Studien mit Praxisbezug

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Wahlpflichtbereich		
Schwerpunkt A*		
MA-Modul I Vorbereitungsmodul	Vorlesung Hauptseminar Übung für Fortgeschrittene	13
MA-Modul III	Oberseminar Übung für Fortgeschrittene Kolloquium mdl. Prüfung	16
Schwerpunkt B		
MA-Modul II	Vorlesung Hauptseminar Oberseminar	14
MA-Modul IV	Übung für Fortgeschrittene Kolloquium mdl. Prüfung	11
MA.-Modul V: Praxismodul	5-monatiger berufsfeldbezogener Anteil des Studiums mit 32 Stunden die Woche Kolloquium	31

* Die Masterarbeit wird im Schwerpunkt A geschrieben; sie muss ein anderes Thema behandeln als die mündliche Prüfung im Modul 3 und die B. A.-Arbeit.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Geschichte sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module auch in englischer Sprache abgehalten werden können. Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in Englisch werden daher zwingend vorausgesetzt.

Für das Studium wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Studierenden in der Lage sind, Quellen und fremdsprachliche Literatur in mindestens zwei weiteren Fremdsprachen zu rezipieren. Studierende, die ihre M. A.-Arbeit in der Alten, Mittelalterlichen oder Frühneuzeitlichen Geschichte wählen wollen, müssen neben Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen; bei Wahl eines Schwerpunkts in der Neueren und Neuesten Geschichte werden Kenntnisse von zwei weiteren modernen Fremdsprachen neben Englisch erwartet.

Die geforderten Sprachkompetenzen können, sofern sie nicht bereits im B. A.-Studium nachgewiesen wurden, in den Modulen des Masterstudiums nachgewiesen werden. Die Nachweise sind vor Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der eine bestimmte Sprachkompetenz verlangt wird, der Dozentin oder dem Dozenten vorzulegen.

Die Sprachkenntnisnachweise müssen, sofern sie nicht bereits im B. A. nachgewiesen wurden, bei der Anmeldung zur M. A.-Prüfung vorgelegt werden.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Auslandsaufenthalte sind im Verlauf des Studiums problemlos unterzubringen.
- (2) Sollte die/der Studierende am M. A./Maitrise Bochum/Tours teilnehmen, sind Französischkenntnisse auf der Stufe B1 bis B2 erforderlich.
- (3) Im Rahmen des Schwerpunkts Osteuropäische Studien mit Praxisbezug sind Praxisanteile im Umfang von 31 CP verpflichtend. Diese Praxisanteile sind in der Regel im 3. Fachsemester abzulegen. In Ansprache mit den Koordinator/innen des Schwerpunkts kann es in Ausnahmefällen auch in anderen Fachsemestern durchgeführt werden. Es dient der theoriegeleiteten Erkundung im Handlungsfeld Osteuropäische Geschichte und ermöglicht erste praktische Erfahrungen. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Dokumentation.
- (4) Das Praxissemester kann nur an Institutionen durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss zugelassen sind. Die Fakultät für Geschichtswissenschaft stellt durch Vereinbarungen mit den Partnerinstitutionen sicher, dass eine genügende Anzahl von Praxisplätzen angeboten wird.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Geschichte ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 29 CP vorgesehen. Wird der Master Geschichte mit dem Schwerpunkt Osteuropäische Studien mit Praxisbezug studiert, dann reduziert sich der Ergänzungsbereich auf 15 CP. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Geschichte gesetzten Studienschwerpunkten sein. Bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module sind zunächst die Regelungen der Fächer für die Studien im Ergänzungsbereich zu beachten. Die Studierenden werden von 5 Lehrenden, die im Vorlesungsverzeichnis genannt werden, beraten und betreut.
Für Studierende anderer Fächer, die im 1-Fach-Modell das Fach Geschichte im Ergänzungsbereich studieren, gelten folgende Regelungen:
 1. Studierende, die in der Bachelorstufe das Fach Geschichte als zweites Fach studiert haben, sollten das Modul I (14 CP) oder II (14 CP) aus der Masterstufe absolvieren und die in den Modulen jeweils festgelegten Leistungsanforderungen erfüllen. Weitere Module können aus dem 3. Studienjahr der Bachelorstufe oder aus der Masterstufe frei gewählt werden. Auch für diese Module gilt, dass die jeweils festgelegten Leistungsanforderungen erfüllt werden müssen. Ferner muss die im Ergänzungsbereich jeweils vorgeschriebene Zahl der Kreditpunkte erreicht werden.
 2. Studierende ohne Vorkenntnisse im Fach Geschichte sollten die B. A.-Module II (8 CP) und VI (11 CP) aus der Bachelorstufe absolvieren und die in den Modulen jeweils festgelegten Leistungsanforderungen erfüllen. Für das Modul VI werden [wegen des höheren Arbeitsaufwandes] zusätzlich 2 CP angerechnet, also insg. 13 CP. Weitere Module können aus dem 3. Studienjahr der Bachelorstufe oder aus der Masterstufe frei gewählt werden. Auch für diese Module gilt, dass die jeweils festgelegten Leistungsanforderungen erfüllt werden müssen. Ferner muss die im Ergänzungsbereich jeweils vorgeschriebene Zahl der Kreditpunkte erreicht werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Geschichte bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen I, II, III, IV und V. Sie gehen in jeweils gleicher Gewichtung in die Fachnote ein.

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist **nicht** zulässig.

Zu § 10 Zusätzliche Prüfungen

Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen im Studienfach Geschichte ist nicht möglich.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Geschichte mit Schwerpunkt Osteuropäische Studien mit Praxisbezug

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
MA-Modul I: Vorbereitungsmo- dul	Kenntnisse einer osteuropäischen Sprache auf Niveau A2/B1
MA-Modul V: Praxismodul	Kenntnisse einer osteuropäischen Sprache auf Niveau A2/B1

Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (2) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPO und der FSB.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 21 Masterarbeit

- (4) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaft entscheidet über Ausnahmen hinsichtlich der Rückgabe des Themas für die Masterarbeit über die ersten beiden Wochen nach der Anmeldung hinaus. Die/der Studierende hat dem Prüfungsausschuss ihre/seine Gründe schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Fakultät für Geschichtswissenschaft kann der/dem zu prüfenden Studierenden einen längeren Zeitraum zugestehen.
- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Geschichte hat einen Umfang von mindestens 190.000 und maximal von 200.000 Zeichen. Sie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

3. Die fachspezifische Bestimmung für das Fach Religionswissenschaft wird wie folgt geändert:

Religionswissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

(2) Für die Zulassung zum Masterstudium im Fach Religionswissenschaft sind erforderlich :

Für die Zulassung zum Masterstudium im Fach Religionswissenschaft sind erforderlich:

- B. A.-Abschluss im Fach Religionswissenschaft oder ein vergleichbarer akademischer Abschluss, im Falle eines kombinatorischen muss das Fach Religionswissenschaft in einem Umfang von mindestens 71 CP studiert worden sein.
 - Nachweis von Grundkenntnissen sozialempirischer, philologischer oder historischer Methoden im Umfang von mindestens 5 CP.
 - Englischkenntnisse: TOEFL-Sprachprüfung mit 550 Punkten im paper-based Test, 88 Punkten im internet-based Test bzw. 230 Punkten im computer-based Test - CPE (grades A – C) - CAE (grades A – C) - IELTS (bands 9 – 6)
 - der Nachweis von Grundkenntnissen in mindestens einer religionswissenschaftlich relevanten Quellsprache des eurasischen Raums im Umfang von 10 CP. Diese können sein:
 - Hebräisch;
 - Griechisch;
 - Lateinisch;
 - Arabisch;
 - Altorientalische Sprachen, z.B. Sumerisch, Akkadisch;
 - Türkisch;
 - Persisch;
 - Sanskrit;
 - Chinesische Schriftsprache/ Ostasiatische Sprachen (Japanisch oder Koreanisch);
 - Tibetische Schriftsprache;
- b) Studierende aus anderen Studiengängen bzw. Fächern werden zum M. A.-Studium Religionswissenschaft zugelassen, sofern sie vorangegangene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 CP nachweisen können, die mit den Modulen S1, S2, S3 sowie mindestens einem Modul der materialen

Religionsgeschichte (Module R1 bis R4 im Umfang von mindestens 15 CP) des B. A.-Studiums Religionswissenschaft an der RUB vergleichbar sind. Die Zulassung kann ggf. mit Auflagen erfolgen.

- c) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt eine obligatorische Beratung durch die Lehreinheit des CERES voraus. Die Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt. Etwaige Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung sind in dieser Bescheinigung schriftlich festzuhalten.
- d) Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich, wenn die nachzuholenden Leistungen den Umfang von 15 CP nicht überschreiten. Die fehlenden Leistungen sind innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachzuholen und spätestens bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung nachzuweisen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Religionswissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Religionswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
SII: Master-Einführung (Master Introduction)	6
SI2: Theorien & Methoden der religionswissenschaftlichen Studien (Theories and Methods in the Study of Religions)	16
C: Kompetenzvertiefungsmodul (Complementary Modul)	28
<i>Wahlpflichtbereich</i>	
Von den Modulen R11, R12 und R13 müssen entweder zwei belegt oder eines doppelt belegt werden. Von den Modulen AC und SC muss eines belegt werden.	
R11: Religionsgeschichte vormoderner Religionen – Europa und Westasien (Premodern History of Religion: Europe and West-Asia)	16
R12: Religionsgeschichte in der Moderne – Europa, Amerika und Westasien (Modern History of Religion: Europe, America, and West-Asia)	16
R13: Religionsgeschichte Asiens (Asian History of Religion)	16
AC: Praxismodul (Applied Career Track) ⁵	18
SC: Forschungsmodul (Scientific Career Track)	18

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

(4) Die Lehrveranstaltungen finden auf Englisch statt.

⁵ Bei AC handelt es sich um ein Modul, das Studierende auf eine angewandte religionswissenschaftliche Berufslaufbahn außerhalb der Universität vorbereitet. Das Modul SC hingegen ist forschungsorientiert und leitet Studierende auf ein Promotionsstudium hin.

§ 7 Auslandssemester und Praktika

(3) Fachbezogene Praktika in der Religionswissenschaft sind dem Studienfach zugeordnet und ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Berichts und die Teilnahme in einer begleitenden Lehrveranstaltung im Modul AC.

§ 8 Ergänzungsbereich

- (1) Das Modul C bildet den so genannten Ergänzungsbereich. In diesem Wahlpflichtmodul können Studierende zwischen Sprach- und Methodenkursen sowie nicht fachspezifischen Veranstaltungen aus dem Lehrangebot aller Fächer für den Ergänzungsbereich der RUB wählen und sich so ihr individuelles Profil bilden. Das Modul ist unbenotet.
- (2) Der Ergänzungsbereich hat einen Umfang von 28 CP.

§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Religionswissenschaft bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen aller absolvierten Module (mit Ausnahme von S11 und C) und bilden die Fachnote. Jedes dieser Module geht mit 25% in die Fachnote ein.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist **nach Absprache und auf Antragstellung** an den Prüfungsausschuss zulässig.

§ 10 Zusätzliche Prüfungen

Studierende im Fach Religionswissenschaft können sich auf Antrag in zusätzlichen Modulen prüfen lassen, welche sie nicht bereits innerhalb Wahlpflichtbereiches absolviert haben. Die Ergebnisse bleiben bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt, werden jedoch im Transcript of Records aufgeführt.

§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
<i>Modul C:</i>	<i>Voraussetzungen: werden auf Veranstaltungsebene festgelegt</i>
<i>Module R11, R12 und R13:</i>	<i>Entsprechende Grundkenntnisse in der jeweiligen Religionsgeschichte, entsprechende Sprachkenntnisse</i>
<i>Module S11 und S12</i>	<i>Grundkenntnisse der religionswissenschaftlichen Systematik (Module S1, S2 und S3 oder äquivalent)</i>
<i>Modul AC</i>	<i>Abschluss des Moduls S 11</i>
<i>Modul SC:</i>	<i>Abschluss des Moduls S11</i>

§ 21 Masterarbeit

(5) Im Studienfach Religionswissenschaft können in Absprache mit den Prüfenden und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss im Falle einer empirischen Arbeit Vorbereitungszeiten von bis zu acht Wochen vorgesehen werden.

(7) Die Masterarbeit im Studienfach Religionswissenschaft hat mindestens einen Umfang von 150.000 (und maximal von 200.000) Zeichen.

4. Die fachspezifische Bestimmung für das Fach Russische Kultur wird wie folgt geändert:

Russische Kultur

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

(2) Erforderlich ist der Nachweis von Kompetenzen im Englischen auf dem Niveau B2 des GER und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GER. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (bzw. entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zur Anmeldung des Abschlussmoduls zu erbringen. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englishtest des Seminars für Slavistik/Lotman-Instituts nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Russischen Kultur kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Je nach dem Stand der Russischkenntnisse kann es bei einem Beginn im Sommersemester zu einer Verlängerung der Studiendauer kommen, weil die Sprachkurse Lesen und Konversation II bzw. Hör- und Sprechübung III und Grammatik, Lese- und Schreibübung III nur im Wintersemester angeboten werden. Bei der Wahl des Studienschwerpunkts Osteuropäische Studien mit Praxisbezug ist zu beachten, dass das Modul A1 und Modul A4 nur jährlich angeboten werden. Ein Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen.
- (2) und (3) Das Studium der Russischen Kultur kann mit oder ohne Schwerpunkt „Osteuropäische Studien mit Praxisbezug“ studiert werden. Im Studienfach Russische Kultur sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A1 Theorie, Geschichte und Praxis der Kulturwissenschaften	Kulturtheorie I <i>oder</i> Workshop Forschendes Lernen I, Kulturtheorie II <i>oder</i> Workshop Forschendes Lernen II, Workshop Forschendes Lernen III	19

Modul A2 Sprachausbildung Russisch	Hör- und Sprechübung III und IV Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV Landeskunde Deutsch-Russische und Russisch-Deutsche Übersetzung Modulabschlussprüfung	17
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Klausur Mündliche Prüfung	10
Wahlpflichtbereich		
Modul B1 Russische Kulturtraditionen im europäischen Kontext	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	8 / 12
Modul B2 Kultur und Medien	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	8 / 12
Modul B3 Ästhetik der Künste	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	8 / 12
Modul B4 Interdisziplinäre und soziokulturelle Problemstellungen	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	8 / 12
Wahlbereich		
Modul C1 Ergänzungsbereich	Veranstaltungen aus affinen Fächern	10

Das Fachmodul A3 hat die Funktion eines Abschlussmoduls.

Drei der vier Module des Wahlpflichtbereichs (Module B1, B2, B3, B4) sind benotet und werden mit 12 CP kreditiert. Im vierten Wahlpflichtmodul werden in beiden Hauptseminaren nur Teilnahmenachweise erbracht. Es wird mit 8 CP kreditiert.

Im Studienfach Russische Kultur mit dem Schwerpunkt „Osteuropäische Studien mit Praxisbezug“ sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Pflichtbereich		
Modul A1 Vorbereitungsmodul	Vorlesung Theorie und Geschichte der kulturellen Institutionen Hauptseminar (benotet, LN) Übung für Fortgeschrittene	13
Modul A2 Sprachausbildung Russisch	Hör- und Sprechübung III und IV Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV Landeskunde Deutsch-Russische und Russisch-Deutsche Übersetzung Modulabschlussprüfung	17
Modul A3	Klausur	10

Abschlussmodul Russi- sche Kultur	Mündliche Prüfung	
Wahlpflichtbereich 2 von 3 Modulen		
Modul B1 Russische Kulturtraditionen im europäischen Kontext	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B2 Kultur und Medien	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B4 Interdisziplinäre und soziokulturelle Problemstellungen	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B5	Internationale Sommerschule	5
Praxismodul MA.-Modul A 4	5-monatiger berufsfeldbezogener orientierter Anteil des Studiums, mit 32 Stunden die Woche; schriftliche Dokumentation, Kolloquium	31

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

(1) Im Rahmen des Schwerpunkts Osteuropäische Studien mit Praxisbezug sind Praxisanteile im Umfang von 31 CP verpflichtend. Diese Praxisanteile sind in der Regel im 3. Fachsemester abzulegen. Es dient der theoriegeleiteten Erkundung im Handlungsfeld Russische Kultur und ermöglicht erste praktische Erfahrungen. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Dokumentation.

(2) Das Praxissemester kann nur an Institutionen durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss zugelassen sind. Die Fakultät für Philologie stellt durch Vereinbarungen mit den Partnerinstitutionen sicher, dass eine genügende Anzahl von Praktikumsplätzen angeboten wird.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Russischen Kultur ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 10 CP vorgesehen. Wird der Master Russische Kultur mit dem Schwerpunkt Osteuropäische Studien mit Praxisbezug studiert, entfällt der Ergänzungsbereich. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

Im Fach Russische Kultur gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

Im Ergänzungsbereich sind 10 CP durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in affinen Fächern zu erwerben. Affine Fächer sind Slavische Philologie, Geschichtswissenschaft, Kunstgeschichte, Philosophie, Theaterwissenschaft, Medienwissenschaft, andere Philologien, Psychologie und Sozialwissenschaften. Weitere Fächer sind nach Absprache mit den Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern möglich. Des Weiteren können die Sommerschule des Internationalen M. A. Russische Kultur sowie ein fachspezifisches

Praktikum (analog zu den Regelungen des Optionalbereichs im B. A.) auf den Ergänzungsbereich angerechnet werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote gehen die Module A1, A2 und drei der Module B1, B2, B3 oder B4 in der Gewichtung von jeweils 12 % sowie das Abschlussmodul Russische Kultur mit einer Gewichtung von 40 % ein. In die Fachnote im Studium Russische Kultur mit Schwerpunkt mit dem Schwerpunkt Osteuropäische Studien mit Praxisbezug gehen die Module A1, A2 und zwei aus drei Modulen B1, B2 oder B4 und das Praxismodul in der Gewichtung von jeweils 12 % sowie das Abschlussmodul Russische Kultur mit einer Gewichtung von 40 % ein.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Module
Modul A1 „Theorie, Geschichte und Praxis der Kulturwissenschaften“	Im Rahmen des Moduls muss mindestens ein Workshop Forschendes Lernen besucht werden.
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Die Reihenfolge, in der beide Module besucht werden, ist frei. Voraussetzung für die Anmeldung des ersten Moduls ist der Nachweis von mindestens 70 CP.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in russischer (nur bei Bildungsinländer/innen) oder in englischer Sprache verfasst werden.

Russische Kultur

Internationaler M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelanschluss

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Erforderlich ist der Nachweis von Kompetenzen im Englischen auf dem Niveau B2 des GER und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GER. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (bzw. entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zur Anmeldung des Abschlussmoduls zu erbringen. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englishtest des Seminars für Slavistik/Lotman-Instituts nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Russischen Kultur kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Je nach dem Stand der Russischkenntnisse kann es bei einem Beginn im Sommersemester zu einer Verlängerung der Studiendauer kommen, weil die Sprachkurse Lesen und Konversation II bzw. Hör- und Sprechübung III und Grammatik, Lese- und Schreibübung III nur im Wintersemester angeboten werden.
- (2) und (3) Das Studium im internationalen Master Russische Kultur kann mit oder ohne Schwerpunkt „Osteuropäische Studien mit Praxisbezug“ studiert werden. Im Studienfach Russische Kultur sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A1 Theorie, Geschichte und Praxis der Kulturwissenschaften	Kulturtheorie I <i>oder</i> Workshop Forschendes Lernen I, Kulturtheorie II <i>oder</i> Workshop Forschendes Lernen II, Workshop Forschendes Lernen III	19
Modul A2 Sprachausbildung Russisch	Hör- und Sprechübung III und IV Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV Landeskunde Deutsch-Russische und Russisch-Deutsche Übersetzung Modulabschlussprüfung	17
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Klausur Mündliche Prüfung	10
<i>Wahlpflichtbereich</i>		
Modul B1 Russische Kulturtraditionen im europäischen Kontext	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B2 Kultur und Medien	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B3 Ästhetik der Künste	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B4 Interdisziplinäre und soziokulturelle Problemstellungen	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B 5 Internationale Sommerschule	Sommerschule	6

Das Fachmodul A3 hat die Funktion eines Abschlussmoduls.

Im „Internationalen M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelabschluss“ mit dem Schwerpunkt „Osteuropäische Studien mit Praxisbezug“ sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Pflichtbereich		
Modul A1 Vorbereitungsmodul	Vorlesung Hauptseminar Übung für Fortgeschrittene	13
Modul A2	Hör- und Sprechübung III und IV Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV Landeskunde Deutsch-Russische und Russisch-Deutsche Übersetzung Modulabschlussprüfung	17
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Klausur Mündliche Prüfung	10
Wahlpflichtbereich 2 von 3		
Modul B1 Russische Kulturtraditionen im europäischen Kontext	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B2 Kultur und Medien	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B4 Interdisziplinäre und soziokulturelle Problemstellungen	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B5	Internationale Sommerschule	5
Praxismodul MA.-Modul A 4	5-monatiger berufsfeldbezogener orientierter Anteil des Studiums, mit 32 Stunden die Woche (benotet, LN)	31

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Im „Internationalen M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelabschluss“ sind ein Auslandssemester an der Moskauer Partnerhochschule sowie der Besuch einer zweiwöchigen internationalen Sommerschule im russischsprachigen Ausland obligatorisch. Vor Beginn des Auslandssemesters wird mit der Studienberatung des Fachs ein Learning Agreement erstellt.

Im Rahmen des Schwerpunkts Osteuropäische Studien mit Praxisbezug sind Praxisanteile im Umfang von 31 CP verpflichtend. Diese Praxisanteile sind in der Regel im 3. Fachsemester abzulegen. Es dient der theoriegeleiteten Erkundung im Handlungsfeld Russische Kultur und ermöglicht erste praktische Erfahrungen. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Dokumentation.

- (2) Das Praxissemester kann nur an Institutionen durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss zugelassen sind. Die Fakultät für Philologie stellt durch Vereinbarungen mit den Partnerinstitutionen sicher, dass eine genügende Anzahl von Praktikumsplätzen angeboten wird.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im „Internationalen M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelabschluss“ gehen die Module A1, A2, B1, B2, B3 und B4 in der Gewichtung von jeweils 10 % sowie das Abschlussmodul Russische Kultur mit einer Gewichtung von 40 % ein. In die Fachnote im Studium Russische Kultur mit Schwerpunkt mit dem Schwerpunkt Osteuropäische Studien mit Praxisbezug gehen die Module A1, A2 und zwei aus drei Modulen B1, B2 oder B4 und das Praxismodul in der Gewichtung von jeweils 12 % sowie das Abschlussmodul Russische Kultur mit einer Gewichtung von 40 % ein.

Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht der Internationale M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelabschluss für den Erwerb des Abschlusszeugnisses der RGGU die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:

Mündliche Disputation zu den Thesen der Masterarbeit. Die Vorstellung der Masterthesen erfolgt in russischer Sprache. Im Anschluss haben die beiden Bochumer und der Moskauer Gutachter der M. A.-Arbeit die Gelegenheit, die vorgestellten Thesen mit dem Prüfling zu diskutieren. Die Disputation wird benotet und geht in die Note der Masterabschlussarbeit ein.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Moduleile
Modul A1 „Theorie, Geschichte und Praxis der Kulturwissenschaften“	Im Rahmen des Moduls muss mindestens ein Workshop Forschendes Lernen besucht werden.
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Die Reihenfolge, in der beide Moduleile besucht werden, ist frei. Voraussetzung für die Anmeldung des ersten Moduleils ist der Nachweis von mindestens 70 CP.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in russischer oder in englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Das Fach Russische Kultur sieht in der Variante „Internationaler M. A. Russische Kultur mit deutsch-russischem Doppelabschluss“ als Teil der Masterarbeit eine mündliche Disputation vor.

Artikel II

Diese Änderungssatzung Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und tritt am 1.10.2018 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die für die Fächer Geschichte, Religionswissenschaft, Russische Kultur nach dem Inkrafttreten das Studium in diesen Fächern aufnehmen.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1281

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 16.08.2018 und der Fakultät für Philologie vom 18.07.2018 sowie der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien vom 21.03.2018.

Bochum, den 14. Dezember 2018

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich